

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/2/25 B2586/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1997

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung B-VG Art144 Abs1 / Legitimation B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall Tir GVG 1993 §23 Abs1

## Rechtssatz

Zurückweisung der Beschwerde der erstbeschwerdeführenden Gesellschaft mangels Legitimation.

Die erstbeschwerdeführende Gesellschaft - der gemäß §23 Abs1 Tir GVG 1993 Parteistellung zugekommen wäre - hat ihr Recht zur Antragstellung und zur Einbringung einer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid nicht ausgeübt.

Die belangte Behörde hat, indem sie die Berufung der Zweit- und Drittbeschwerdeführer abwies, einen mit dem erstinstanzlichen Bescheid übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen (s zB VfSlg 8098/1977). Sie hat daher die durch den erstinstanzlichen Bescheid geschaffene Rechtslage nicht zum Nachteil der erstbeschwerdeführenden Gesellschaft verändert. Damit aber fehlt der Erstbeschwerdeführerin iS der bereits zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Beschwerdelegitimation.

Zulässigkeit der Beschwerde der Zweit- und Drittbeschwerdeführer. Aufhebung des Bescheides infolge Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Tir GVG 1993 mit E v 10.12.96, G84/96 ua (Quasianlaßfall).

## **Entscheidungstexte**

B 2586/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1997 B 2586/96

## **Schlagworte**

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Legitimation, Grundverkehrsrecht Behörden, Parteistellung Grundverkehrsrecht, VfGH / Anlaßfall

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1997:B2586.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10029775\_96B02586\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$